Berufsberechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes als Laborgehilfe gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes haben, werden zu Bediensteten der Bedienstetengruppe „Laborgehilfen" im Schema II K (IV K), Verwendungsgruppe K 6.

6. Bedienstete, die einer der in Art I Z 3 lit d und Z 4 lit d genannten Bedienstetengruppen oder der Bedienstetengruppe „Ordinationsgehilfen" im Schema I (III), Verwendungsgruppe 3, angehören, werden a) sofern sie die Berufsberechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes als Ordinationsgehilfe gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes haben und nicht in zahnärztlichen Ordinationen tätig sind, zu Bediensteten der Bedienstetengruppe „Ordinationshilfen" im Schema II K (IV K), Verwendungsgruppe K 6; b) sofern sie in zahnärztlichen Ordinationen tätig sind, zu „Zahnärztlichen Ordinationsgehilfen" in ihrer bisherigen Verwendungsgruppe. Die Zeit der Verwendung als Ordinationsgehilfe ist der Zeit der Verwendung als Zahnärztliche Ordinationshilfe gleichzuhalten.

7. Bedienstete, die einer der in Art I Z 3 lit e und Z 4 lit e genannten Bedienstetengruppen oder der Bedienstetengruppe „Prosekturgehilfen" im Schema I (III), Verwendungsgruppe 3, angehören und die Berufsberechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes als Prosekturgehilfe gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes haben, werden zu Bediensteten der Bedienstetengruppe „Prosekturgehilfen" im Schema II K (IV K), Verwendungsgruppe K 6.

8. Bedienstete, die der in Art I Z 6 lit a genannten Bedienstetengruppe angehören, werden zu Bediensteten der Bedienstetengruppe „Sanitätsoberrevisoren" im Schema II (IV), Verwendungsgruppe C.

9. Bedienstete, die der in Art I Z 7 genannten Bedienstetengruppe angehören, werden zu Bediensteten der Bedienstetengruppe „Prosekturgehilfen, Leitende" im Schema II K (IV K), Verwendungsgruppe K 6.

Artikel III

Art I und II treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

*

(MA 62 – I/577/93.)

Verordnung

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, betreffend das Verbot des nicht gewerbsmäßigen Feilbietens und Verkaufens von Waren auf der Straße und von Haus zu Haus (Straßenverkaufs- und Hausierverordnung 1993)

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

§ 1. Auf Straßen (§ 2 StVO 1960) und in öffentlich zugänglichen Grünanlagen ist das Feilbieten von Waren und das Verkaufen von feilgebotenen Waren verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des § 1 ist: 1. das gewerbsmäßige Feilbieten und Verkaufen von Waren; 2. das Feilbieten und Verkaufen von Waren auf Märkten, Gelegenheitsmärkten und marktähnlichen Verkaufsveranstaltungen (§ 324 Abs 2a und 3, § 325 Abs 1 GewO 1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 29/1993); 3. das Feilbieten und Verkaufen von Waren, sofern eine Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO 1960 erforderlich ist.

§ 3. Das Feilbieten von Waren und das Verkaufen von feilgebotenen Waren von Haus zu Haus ist verboten.

§ 4. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des § 3 ist: 1. das gewerbsmäßige Feilbieten und Verkaufen von Waren; 2. das Feilbieten und Verkaufen von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eiern aus eigener land- und forstwirtschaftlicher Produktion durch Land- und Forstwirte.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung sind mit Geld bis zu 10 000 S zu bestrafen. Überdies kann der Verfall von Gegenständen ausgesprochen werden, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde und deren Wert 10 000 S nicht übersteigt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 28. Jänner 1994 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 62

*

(MA 1 – 489/93.)

Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen; Änderung

(Beschluß des Stadtsenats vom 11. Jänner 1994, PrZ 4527/93)

Die Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 12/1985, 25/1986, 17/1987, 51/1991 und 25/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Art II Abs 6 und Abs 9 Z 2 wird jeweils der Ausdruck „Institut für Heimerziehung" durch den Ausdruck „Institut für Sozialpädagogik" ersetzt.

2. In der Anlage werden in der Rubrik „Schulart" der Ausdruck „Institut für Heimerziehung (Kolleg für Erzieher)" durch den Ausdruck „Institut für Sozialpädagogik (Kolleg für Sozialpädagogik)" und der Ausdruck „Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige am Institut für Heimerziehung" durch den Ausdruck „Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige am Institut für Sozialpädagogik" ersetzt.

3. In der Anlage lautet bei der Schulart „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik" die Z 13 entsprechend der Rubrikengliederung:

„13. Instrumentalunterricht

Gitarre	IV
Flöte	IV"

4. In der Anlage lautet bei der Schulart „Institut für Sozialpädagogik (Kolleg für Sozialpädagogik)" die Z 11 entsprechend der Rubrikengliederung:

„11. Instrumentalunterricht

Gitarre	IV
Flöte	V
Akkordeon	V"

5. Die Z 1 bis 4 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

*

INNEREBNER
BAUGESELLSCHAFT M.B.H.
2512 OEYNHAUSEN,
JOCHÄCKERGASSE 8, TEL. 0 22 52 / 47 7 81
■ HOCHBAU ■ INDUSTRIEBAU
■ STRASSENBAU ■ BRÜCKENBAU
■ TUNNELBAU ■ KRAFTWERKSBAU
innerebner